

Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder
2. IN DER FASSUNG VOM:	19.05.1995
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	24.05.2019
4. BEKANNTGEMACHT AM:	08.06.2019
5. INKRAFTTRETEN:	09.06.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

§ 2 - Begriffe

§ 3 - Anzahl der notwendigen Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

§ 3a - Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

§ 4 - Größe der Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

§ 5 - Lage und Anordnung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

§ 6 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

§ 7 - Gestaltung von Garagen

§ 8 - Stapelparkanlagen

§ 9 - Ablösung

§ 10 - Ablösebetrag

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

§ 12 - Inkrafttreten

ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG

ANLAGE 2 ZUR STELLPLATZSATZUNG



Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.06.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I. S. 429) und der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 20.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- 1) Für das Gebiet der Stadt Dietzenbach wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe für Nutzer, Beschäftigte und Besucher sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. der Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertig gestellt sein.
- 2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i. S. des Abs. 1 gleich. In diesen Fällen ist bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage auszugehen.
- 3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- 4) Die Stadt Dietzenbach möchte den Fahrradverkehr stärken. Die Förderung des Fahrradverkehrs ist ein Ziel der Stadtplanung.

§ 2 - Begriffe

- 1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.
- 2) Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von KFZ. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von KFZ. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für KFZ gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.
- 3) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen.



§ 3 - Anzahl der notwendigen Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

- 1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage 1. Dabei sind angefangene Bemessungseinheiten ab einschließlich 0,5 als volle Einheiten zu rechnen.
- 2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart die Richtwertskala der Anlage 1 nicht erfasst, richtet sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf.
- 3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarf jeweils getrennt zu ermitteln und zusammenzuzählen. Eine Verringerung der hiernach maßgebenden Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahl soll zugelassen werden, soweit öffentlich-rechtlich sichergestellt ist, dass die Betriebs- und Geschäftszeiten der verschiedenartigen Nutzungen zeitlich nicht zusammenfallen.
- 4) Im Einzelfall ist neben den erforderlichen Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen und Omnibusse nachzuweisen. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich dabei nach dem tatsächlichen Bedarf.
- 5) In Ausnahmefällen, in denen der voraussehbare PKW-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Stellplatzzahlen dieser Satzung steht, kann die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für PKW erhöht oder ermäßigt werden. Solche Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Magistrates.

§ 3a - Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Im gesamten Gebiet der Stadt Dietzenbach wird die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung (HBO) (Ersatz von Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder) ausgeschlossen.

§ 4 - Größe der Stellplätze für KFZ und Abstellplätze für Fahrräder

- 1) Stellplätze bzw. Abstellplätze sind mit folgenden Mindestmaßen zu errichten:
 - a) Stellplatz für einzelne PKW: 2,3m x 5,0m
 - b) Stellplatz für nebeneinander angeordnete PKW: 2,5 x 5,0 m
 - c) behindertengerechter PKW-Stellplatz: 3,5m x 5,0m
 - d) Stellplatz für LKW und Omnibusse: 3,5m x 12,0m
 - e) Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse: 3,5m x 18,0m
 - f) Stellplatz für Fahrräder pro Fahrrad: mindestens 1,2 m²



Erläuterung: Bei Stellplätzen, die an der Längsseite aneinander angrenzen, oder die an eine Wand oder andere Bauteile angrenzen, sind die unter b.) genannten Maße anzusetzen, damit ein Öffnen der PKW-Türen gewährleistet ist.

- 2) Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite anzulegen.
- 3) Garagen müssen in ihrem Innenmaß den Vorgaben der Garagenverordnung entsprechen.
- 4) Auf die geltenden Richtlinien und Verordnungen, wie die RAS 06 und die Garagen-Verordnung wird hingewiesen.

§ 5 - Lage und Anordnung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- 1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze für Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- 2) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht ("gefangene Stellplätze") dann zulässig, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden. Die Anordnung gefangener Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern ist nicht zulässig.
- 3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen.
- 4) Stellplätze, Carports und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Sie sind nur zulässig auf den nach Bebauungsplan zweckgebunden ausgewiesenen Stellplatzflächen, den nach Planungsrecht überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Grenzabstandsflächen nach dem Bauordnungsrecht.
- 5) Vor Garagentoren, abgeschränkten Stellplatzanlagen o. ä. Einrichtungen, die die Zufahrt behindern, ist ein Stauraum von mindestens 5 m vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bezüglich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 6) Die Längsneigung von Rampen, die der Zu- und Abfahrt von Garagen und Stellplätzen dienen, darf auf einer Länge von 3m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze aus, nicht mehr als 10% betragen.
- 7) Abstellplätze für Fahrräder müssen ebenerdig oder über befahrbare Rampen erreichbar sein. Ein Zuweg über Treppen ist nicht zulässig. Die Abstellplätze sind



gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen, anzuordnen.

§ 6 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

- 1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Ein anderer Belag kann ausnahmsweise zugelassen werden, z.B. wenn dies aus wasserschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- 2) Die Zufahrtswege zu Stellplätzen, Carports und Garagen sind flächensparend zu bemessen und analog Abs. (1) zu errichten.
- 3) Stellplätze sowie Abstellplätze sollen ausreichend mit geeigneten, möglichst heimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern eingegrünt und gärtnerisch so angelegt werden, dass sie abgeschirmt sind. Carports sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen soll für je 5 Stellplätze ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 5 m² gepflanzt und dauernd unterhalten werden. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter oder Absperrbügel vorzusehen.
- 4) Stellplatzanlagen von mehr als 750 m² Gesamtfläche sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.
- 5) Darüber hinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.
- 6) Abstellplätze für Fahrräder außerhalb baulicher Anlagen sind mit Fahrradständern auszustatten, die ein stand- und diebstahlsicheres Abstellen der Fahrräder ermöglichen. Die Fahrradständer müssen eine Fahrradrahmenbefestigung ermöglichen. Halterungen, die nur für Fahrradreifen vorgesehen sind, sind nicht zulässig. Alternativ sind abschließbare Boxen zulässig.

§ 7 - Gestaltung von Garagen

- 1) Garagen müssen sich in ihrer baulichen Gestaltung in die Umgebung einfügen. Sie sollen sich baugestalterisch unterordnen und anpassen.
- 2) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.
- 3) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten. Sie ist mit einer Erddeckung von mind. 50 cm zu versehen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 60 m² Dachfläche sollen begrünt werden. Solaranlagen sind zulässig, soweit dies mit den örtlichen Bauvorschriften vereinbar ist.
- 4) Die Garagenverordnung (GaVO) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.



§ 8 - Stapelparkanlagen

- 1) Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge oder andere mechanisch betriebene Stellplatzanlagen sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig.
- 2) Die Errichtung solcher Anlagen für Besucherstellplätze ist nicht zulässig.

§ 9 - Ablösung

- 1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonders zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen.
- 2) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können.
- 3) Die Ablösung von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht zulässig.
- 4) Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

§ 10 - Ablösebetrag

Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird für die in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellten Zonen wie folgt festgelegt:

a) Zone A (Wohn- und Mischgebiete):

- PKW-Stellplatz 7.125,00 €
- Stellplatz für LKW und Omnibusse 28.500,00 €
- Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 42.750,00 €

b) Zone B (Kerngebiet Neue Stadtmitte):

- PKW-Stellplatz 9.000,00 €
- Stellplatz für LKW und Omnibusse 36.000,00 €
- Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 54.000,00 €

c) Zone C (Gewerbegebiete):

- PKW-Stellplatz 4.125,00 €
- Stellplatz für LKW und Omnibusse 16.000,00 €
- Stellplatz für Lastzüge und Gelenkbusse 24.750,00 €



§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen § 44 Abs. 3 HBO notwendige Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder zweckentfremdet nutzt, zur zweckfremden Nutzung überlässt oder gegen Regelungen und Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs.2 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bedroht ist.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000€ geahndet werden.
- 4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO der Magistrat der Stadt Dietzenbach.

§ 12 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Dietzenbach vom 01.01.2002 außer Kraft.
- 2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

gez.

Jürgen Rogg
Bürgermeister



ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Apartments, Kleinwohnungen und Einliegerwohnungen unter 45 m ² Wohn- und Nutzfläche	1 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und – Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 2 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je Bett
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmer-wohnheime	1 Stpl. Je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 2 Betten
1.8	Senioren- und Behinderten-wohnheime (siehe Ziffer 11.1)	1 Stpl. je Wohnung / Apartment	0,5 je Wohnung
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche (sh. Ziff. 1.3)	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfiliale, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten (Zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Einzelhandelsbetriebe und Supermärkte bis 800 m ² Nutzfläche (sh. Ziff. 11.3)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Ladenlokal	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche (sh. Ziff. 11.2)
3.2	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche



	Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche		
3.3	Kioske	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je, 10 m ² Versammlungsraum	1 je 20 m ² Versammlungsraum
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 15 m ² Versammlungsraum	1 je 20 m ² Versammlungsraum
4.3	Kirchen und sonstige religiöse Versammlungsstätten	1 Stpl. je 15 m ² Versammlungsraum, jedoch mind. 2 Stpl. (siehe Ziff. 11.5)	1 je 15 m ² Versammlungsraum
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauer/-innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauer/-innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, 1 je 10 Zuschauer/-innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauer/-innenplätze	1 je 50 m ² , zusätzlich 1 je 10 Zuschauer/-innenplätze
5.5	Tanz- Ballett- und Sportschulen, Fitnesscenter u.ä.	1 Stpl. je 25 m ² Sportfläche	1 je 25 m ² Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.7	Hallen- und Saunabäder ohne Zuschauer/-innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen



5.8	Hallen- und Saunabäder mit Zuschauer/-innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauer/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Zuschauer/-innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Zuschauer/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.10	Tennisplätze mit Zuschauer/-innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzliche 1 Stpl. je Zuschauer /-innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich je 10 Zuschauer/-innenplätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	10 je Anlage
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.13	Grillplätze	4 Stpl. je Feuerstelle	4 je Feuerstelle
5.14	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 bis 5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche	1 je 200 m ² Nutzfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, Imbisse u. ä., einschließlich Biergärten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4 m ² Gastraumfläche (90%)	1 je 10 m ² Gastraumfläche (90%)
6.3	Sonstige Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen oder Wettbüros	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche (siehe Ziff 11.4)	1 je 15 m ² Gastraumfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	0,8 Stpl. je Gästezimmer, für zugehören Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1	Je 20 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten	1 je 8 Betten
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 10 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 10 Betten



8.	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 8 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 je 2 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 10 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 je 5 Studierende
8.5	Kindertagesstätten, Kinderhorte und dergleichen	2 Stpl. je Gruppe	1 je 2 Beschäftigte
8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 15 m ² Nutzfläche
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf ergibt: je 3 Beschäftigte 1 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf ergibt: je 3 Beschäftigte 1 Stpl.	1 je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz (90%)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
10.	Verschiedenes		



10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzeinheiten	1 je 2 Nutzeinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 250m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume (soweit nicht unter 9.2 aufgeführt)	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche, mind. Jedoch 2 Stpl.	1 je 100 m ² Nutzfläche
11.	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Seniorenwohnheime unterscheiden sich von den übrigen Wohnungen für Senioren dadurch, dass dort eine Gemeinschaftsverpflegung und eine intensivere persönliche Betreuung besteht. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewohner im Unterschied zur Ziffer 7.2 „Pflegeheim“ das Wohnheim zu jeder Zeit verlassen können.		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)		
11.3	Die Nutzfläche stellt folgende Räume dar: Büro, Warteraum, Verkaufsraum, Abfertigungs- und Beratungsraum, Behandlungszimmer, Empfang, Lager.		
11.4	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)		
11.5	Als religiöser Versammlungsraum ist die gesamte Fläche anzusehen, die zum Beten, zum Feiern und für sonstige Versammlungszwecke genutzt wird.		



ANLAGE 2 ZUR STELLPLATZSATZUNG:

Übersichtskarte zur Stellplatzsatzung

